

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Borsum-Heede-Schukenbrock“ in der Gemeinde Rhede und der Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 19, 20, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 und § 19, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Borsum-Heede-Schukenbrock“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Borsum-Heede-Schukenbrock“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Aschendorfer Emstal“. Es befindet sich in der Gemeinde Rhede und der Mitgliedsgemeinde Heede zugehörig zur Samtgemeinde Dörpen.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie der Flächennutzungskarte 1:10.000 (Anlage).
Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, der Gemeinde Rhede, Gerhardyweg 1, 26899 Rhede und der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet „Borsum-Heede-Schukenbrock“ ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V16 (Emstal von Lathen bis Papenburg DE 2909-401). In der Übersichtskarte (1:25.000) und der maßgeblichen Karte (1:10.000) sind die Flächen des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen sowie das angrenzende FFH-Gebiet 013 „Ems“, das der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 545,42 ha groß.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Ausschnitt des Niederungsgebietes der Ems und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird als Ackerland, der verbleibende Teil als Grünland bewirtschaftet. Kleinflächig finden sich Hochstaudenbestände sowie Weidengebüsche und sonstige Feldgehölze.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Offenhaltung der Landschaft als Lebens- und Nahrungsstätte schutzbedürftiger Vogelarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt die Erhaltung und Förderung als international bedeutender Rast- und Überwinterungsplatz für Gänse und Schwäne.
- (4) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG der Kommission vom 30. November 2009, ABl.EU L 20, S. 7).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch
 - a) den Erhalt der weiträumigen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und Gehölzen unter 5 Metern,
 - b) die Sicherung und den Erhalt großräumig beruhigter Rast- und Nahrungsräume,
 - c) der Erhalt und die Sicherung von Anbauflächen mit Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras, Kartoffeln etc. als Energienahrung für Rastvögel,

- d) oberständige Zurücklassung von Ernterückständen bei Kartoffeln und Körnermais.
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie die gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie
- vom Aussterben bedroht sind
 - gegenüber Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich reagieren
 - selten oder nur begrenzt verbreitet sind
 - aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Als Gastvögel:

- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) - als Gastvogel wertbestimmend
 - Erhalt von geeigneten naturnahen und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland und Überschwemmungsflächen
 - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Wintererbsen, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
 - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*) - als Gastvogel wertbestimmend
 - Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt von geeigneten naturnahen, beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel insbesondere feuchtes Grünland und Überschwemmungsflächen
 - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Wintererbsen, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
 - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten
 - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - Erhalt von feuchten Grünlandflächen
 - Erhalt der offenen Kulturlandschaften
 - Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten, die gemäß Art. 4 Abs. 2 bestimmter Maßnahmen in ihren Mauser- und Überwinterungsgebieten und an den Rastplätzen in ihren Wanderungsgebieten bedürfen.

Dies sind als Gastvögel:

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
 - Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
 - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
 - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
 - Sicherung und Beruhigung der Brut (ggf. Gelegeschutz)
- Saatgans (*Anser fabalis*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt der geeigneten beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel
 - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Wintererbsen, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
- Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - Erhalt von geeigneten naturnahen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland mit hohen Wasserständen während der Rastzeit
 - Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Wintererbsen, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft

4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs.2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Um das Landschaftsschutzgebiet als Teillebensraum der wertgebenden Rast- und Brutvogelarten im Vogelschutzgebiet nicht erheblich zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird, wird gemäß § 32, Abs. 3 Satz 3 BNatSchG folgendes festgesetzt.

Es ist insbesondere verboten:

1. das Landschaftsschutzgebiet außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen sowie Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Betretungsberechtigt sind auch Bedienstete der Naturschutzbehörden und weiterer öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen. Die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform ist freigestellt.
3. Hunde außerhalb vorhandener Hofstellen und Wohngrundstücke frei laufen zu lassen. Das Verbot betrifft nicht den Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen.
4. zu zelten und zu lagern.
5. Feuer anzuzünden.
6. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
7. sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder das Gebiet in seiner Funktion als Teillebensraum wertgebender Brut-, Gast- oder Rastvögel verschlechtert.
8. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
9. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen ist die Durchführung der Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis.
10. Nadelhölzer und andere gebietsfremde Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen.
11. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in den offen zu haltenden Bereichen durchzuführen.
12. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Weiterhin ausgenommen sind der Neubau und die Erweiterung von Bauvorhaben, die nach § 35 Abs.1, Ziffer 1 und 4 BauGB privilegiert sind in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle. Dies gilt auch, wenn Neubau und Erweiterung ganz oder teilweise im Schutzgebiet liegen.
13. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Zäune und Einfriedungen in einem Abstand von mehr als 50 m zum nächsten Wohngebäude zu errichten oder wesentlich zu ändern; die Errichtung und Instandsetzung von Weidezäunen

landschaftstypischer Bauweise bleiben unberührt. Auf die Verwendung von Stacheldraht ist möglichst zu verzichten.

14. im LSG und außerhalb in einer Zone von 500m Breite um das LSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen.
15. Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebiets, einzelnen seiner Bestandteile oder seinem Schutzzweck entgegenzuwirken.
16. Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, die das Gebiet in seiner Funktion als Teillebensraum der wertgebenden Arten erheblich beeinträchtigen können.
17. den Wasserstand abzusenken. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
18. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
19. Grünland in Acker umzubrechen. Rechtmäßige Ackerflächen sind in der Flächennutzungskarte zur Verordnung dargestellt.
20. Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünlandflächen auszubringen.
21. auf den Flächen landwirtschaftliche Produkte und Abfälle langfristig abzuladen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes). Das Mitführen brauchbarer Hunde bei Ausübung der Jagd ist gestattet.
- (2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs.3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebiet und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.
- (3) Die Umsetzung dem Schutzzweck dienender Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und über Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs.3 Ziffer 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs.2 Ziffer 1 BNatSchG und § 3 Abs.1 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs.3 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs.1 und 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, den 2012
Landkreis Emsland

Winter
(Landrat)